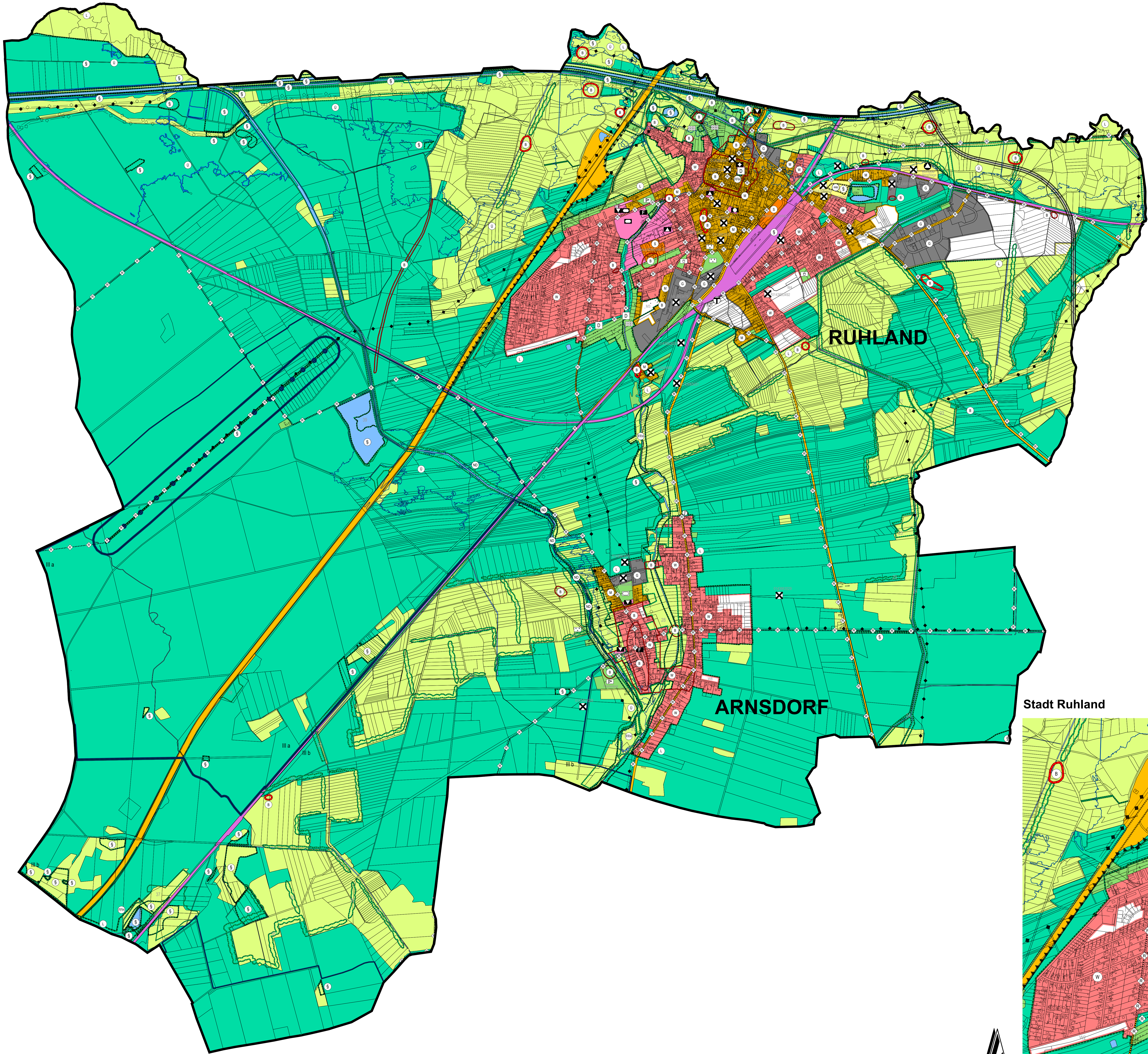
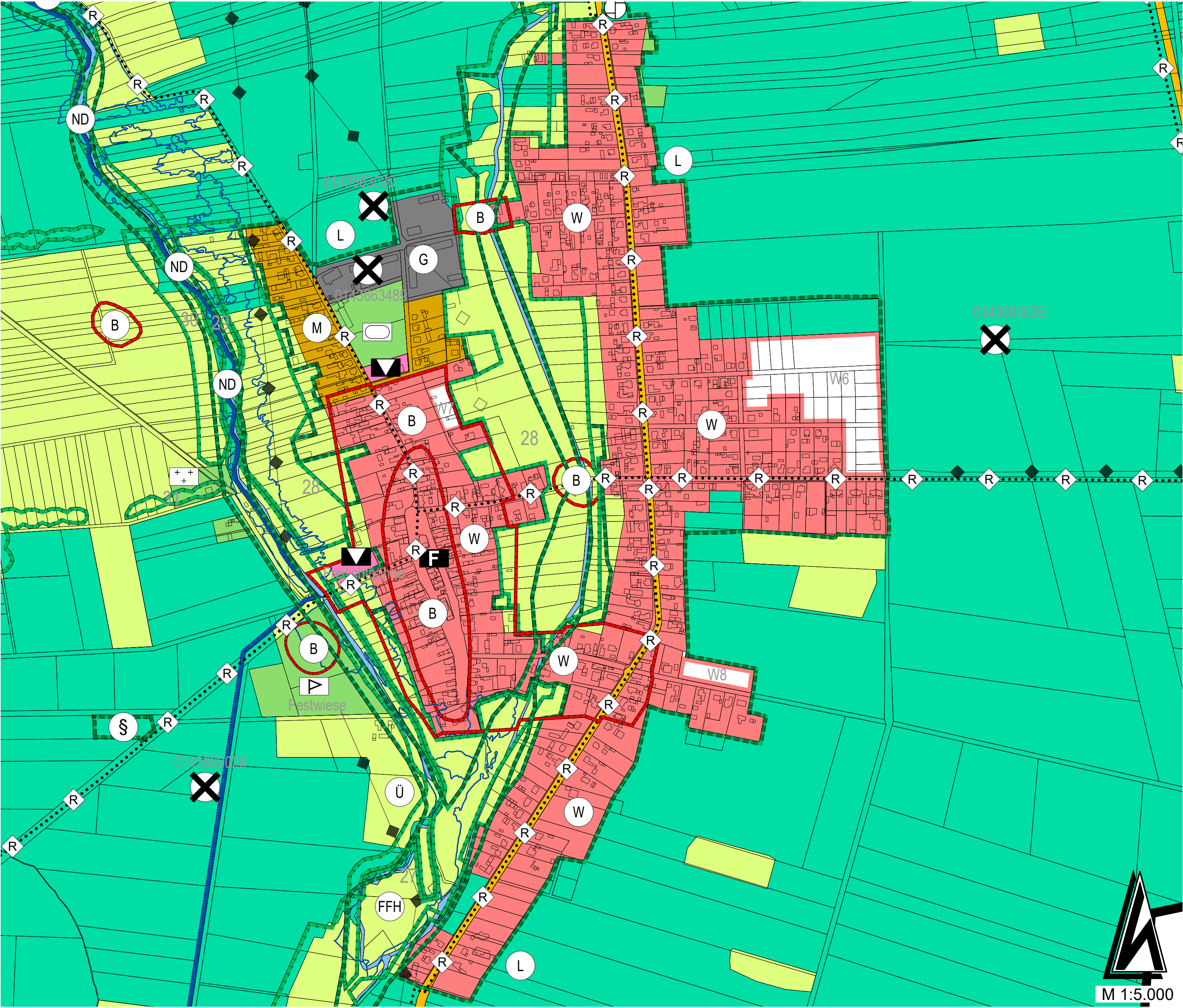


Gemeindeteil Arnsdorf



Karte 2

Legende

- Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)
 - 1.1. Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - 1.1.1. Wohnbauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
 - 1.1.2. Wohnbauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - 1.1.3. Wohnbauflächen, geplant (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - 1.1.4. Wohnbauflächen (Schloss, Landschaft etc.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
 - 1.2. Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
 - 1.3. Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
 - 1.4. Sonderbauflächen (Schloss, Landschaft etc.) (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für den Gemeinbedarf, Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 2a und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für den Gemeinbedarf
 - Flächen für den Gemeinbedarf, geplant
 - Öffentliche Verwaltungen
 - Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Schule
 - Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
 - Feuerwehr
- Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Landstraßen, geplant
 - Bahnanlagen
 - Radwege vorhanden / geplant
- Verkehrsflächen
 - Straßenverkehrsflächen
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgeräumte Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b, 4 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgeräumte Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken
 - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Abgeräumte Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimaschutz entgegenwirken
- Abwasser
- Abfall, Komposteranlage
- Telekommunikation
- Regenwasserhaltebecken
- Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
 - oberirdisch
 - unterirdisch
- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
 - Grünflächen
 - Dauerkleingärten
 - Sportplatz
 - Friedhof
 - Spielplatz
 - Festplatz
- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
 - Wasserflächen
 - Umgrenzung von Überschwemmungsgebieten
 - Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Wasserschutzgebietszone
- Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)
 - Flächen für die Landwirtschaft
 - Flächen für Wald
- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 5 Abs. 4 BauGB und § 32 BNatSchG)
 - Naturdenkmal / Flächennaturdenkmal
 - Landschaftsschutzgebiet
 - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung nach Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH)
 - Gesetzlich geschütztes Biotop
- Regelungen für die Stadterhaltung und für den Denkmalschutz (§ 5 Abs. 4, § 172 Abs. 1 BauGB)
 - Umgrenzung von Gesamtanlagen (Ensembles), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
 - Bodendenkmal
 - Einzelanlagen (unbewegliche Kulturdenkmale), die dem Denkmalschutz unterliegen (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Sonstige Planzeichen
 - Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der für den baulichen Nutzen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind und Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, Kennzeichnung der Lage ohne Flächendarstellung (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Stadt Ruhland

